

Merkblatt für Bildung und Teilhabe



Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte senden Sie es **nicht zurück**.
Das Merkblatt enthält lediglich allgemeine Hinweise. Es sichert keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.
Die abschließende Entscheidung zu Ihren Anträgen wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.

Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Anspruch auf Leistungen für Bildung (eintägige Ausflüge, mehrtägige Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung) haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruch auf Leistungen für Bildung haben auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anspruch auf Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen erhalten.

Wie sind Änderungen zu melden?

Grundsätzlich sind alle Veränderungen zu melden, die die Antragsstellung und das Sozialhilfverfahren betreffen. Dies entspricht dem Grundgedanken der Mitwirkungspflicht. Eine schriftliche Meldung mit eigener Unterschrift ist notwendig bei

- Änderung der Bankverbindung,
- Änderung der Anschrift,
- Wechsel des Kindes zu einem anderen Elternteil/Person (andere häusliche Gemeinschaft) - hier sind außerdem Unterlagen beizubringen, die die Änderung glaubhaft machen können,
- Namensänderungen.

Weitere Meldungen, wie über

- die Änderung der Schule/Horteinrichtung/Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson,
- Änderung des Nachhilfelehrers,
- Absage von bereits eingereichten Aktivitäten (z. B. Ausflüge, Klassenfahrten usw.)

können auch telefonisch, persönlich oder per E-Mail erfolgen.

Bei Wegfall der ausgehenden Leistung oder Änderung zu einer anderen Sozialleistung sind entsprechende Bescheide einzureichen.

Was muss nicht gemeldet werden?

Die nachfolgende Aufzählung gilt nur exemplarisch und ist nicht abschließend.

- Änderungsbescheid, soweit der Bewilligungszeitraum sich nicht verändert hat und keine andere Sozialleistung (zusätzlich) bezogen wird
- Wechsel von Teilzeit- auf Ganztagesplatz und umgekehrt
- Änderung des Vereins, der Musikschule usw. bei Teilhabeleistungen, soweit die Bildungskarte genutzt wird

Über die zur Bearbeitung Ihrer Anträge notwendigen Informationen und die Art der Beibringung von Nachweisen entscheidet im Einzelfall der Sachbearbeiter.

Wie funktioniert die Bildungskartenummer?

Anbieter können mit der Bildungskartenummer die Leistungen eintägige Ausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abrechnen. Voraussetzung ist eine Bewilligung der beantragten Leistungen und dass der Leistungsanbieter (z. B. Verein) die Bildungskartenummer akzeptiert. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Nutzung der Bildungskartenummer verpflichtend. Damit der Leistungsanbieter Buchungen vornehmen kann, ist ihm die 12-stellige Bildungskartenummer von Ihnen mitzuteilen. Sie befindet sich in den Bewilligungsbescheiden. Bei der Leistung Mittagsverpflegung wird der Anbieter in einer gesonderten Kostenübernahmeerklärung über die Bildungskartenummer sowie den aktuellen Bewilligungszeitraum informiert.

Welche Unterlagen sind für die einzelnen Leistungen zusätzlich einzureichen?

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht.

Leistungsbezeichnung	Einzureichende zusätzliche Unterlagen
Eintägige Ausflüge	Zahlbelege oder Anlage A/F
Mehrtägige Fahrten	Anlage A/F oder Infoschreiben, in dem Gesamtkosten aufgeschlüsselt sind und Zahlbeleg, wenn Zahlung nicht auf ein Schul-/Anbieterkonto vorgenommen werden kann
Schulbedarf	Schulbescheinigung (bei Bezug von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II - „Hartz IV“ ist das Jobcenter, bei Bezug von Asylbewerberleistungen ist der Fachdienst Ausländer- und Asylrecht zuständig)
Schülerbeförderung	Schulbescheinigung und Bescheid der Schulverwaltung (diese ist vorrangig zuständig) und monatliche Fahrkarten
Lernförderung	Vordruck LF, Kopie des letzten Zeugnisses; Zahlbelege und Rechnungen
Mittagsverpflegung	Zahlbelege und Rechnungen
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Zahlbelege

Ein Zahlbeleg kann eine Quittung, ein Kontoauszug, eine Überweisungsbestätigung oder ähnliches sein. Bei Abrechnung über die Bildungskartennummer entfällt das Einreichen von Zahlbelegen. **Im Einzelfall können weitere Unterlagen abgefordert werden.**

Wann ist ein Folgeantrag zu stellen?

Bildung und Teilhabe wird in der Regel für den gleichen Zeitraum wie der anspruchsbegründende Sozialleistungsbescheid bewilligt. Ausnahme bildet u. a. die Lernförderung. Auf Ihrem aktuellen Bewilligungsbescheid befindet sich der Bewilligungszeitraum. Nach dessen Ablauf ist für eine lückenlose Bewilligung ein schriftlicher Folgeantrag zu stellen bzw. der Bedarf anzuzeigen. Es ist das gleiche Antragsformular zu nutzen, wie beim Erstantrag. Bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld kann der Antrag rückwirkend bis zu einem Jahr gestellt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gelten BuT-Leistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, als bereits mit dem Hauptantrag gestellt. Mit Abgabe des BuT-Antrages konkretisieren Sie lediglich Ihres Bedarfe.

Wann sind Leistungen zurückzuerstatten und wann besteht kein Anspruch mehr?

Der Anspruch endet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (siehe „Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?“ auf diesem Merkblatt). Dies ist auf Grund der Mitwirkungspflicht des Antragstellers zu melden. Wurden Leistungen zu Unrecht erbracht, sind diese zu erstatten. Nachfolgende Aufzählung enthält Beispiele:

- Aufhebung/Unwirksamkeit der ausgehenden Sozialleistung bzw. Wechsel dieser
- Wechsel des Kindes zu einem anderen Elternteil/Person (andere häusliche Gemeinschaft)
- Absage/Nichtteilnahme einer bereits bewilligten Aktivität (z. B. Klassenfahrt, Ausflug)
- Zweckentfremdung der Leistung

Wer hilft bei Fragen?

Bei Fragen ist der telefonische Bürgerservice unter der kostenfreien Servicenummer 115 erster Ansprechpartner.

Auch der Kontakt per Fax unter 03831/357-444001 oder persönlich ist folgendermaßen möglich:

Standort	Adresse	E-Mail	Öffnungszeiten
Stralsund	Carl-Heydemann-Ring 67	but-hst@lk-vr.de	Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Ribnitz-Damgarten	Scheunenweg 10	but-rdg@lk-vr.de	Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Bergen auf Rügen	Störtebekerstraße 30	but-rueg@lk-vr.de	Mittwoch geschlossen
Grimmen	Bahnhofstraße 12/13	but-gmn@lk-vr.de	Don- 08:00 - 12:00 Uhr nerstag 13:30 - 16:00 Uhr Freitag 07:00 - 12:00 Uhr
Postanschrift für alle Standorte: 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67			